



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Daniela Wagner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 18. November 2019

BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 102 und 103 für den Monat November 2019**

GZ **III B 5 - S 8003/19/10005 :011**
DOK **2019/1000365**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen,

1. „Welche Flüge sind aufgrund des „Umsteigerprivilegs“ im Rahmen des Luftverkehrsteuergesetzes von der Steuer befreit und handelt es sich dabei um die Zubringerflüge zu den Drehkreuzen, sofern sie im Inland beginnen und/oder um die daran anschließenden Anschlussflüge, die von einem deutschen Flughafen abgehen?“
2. „Wie viele Flüge betraf dies in den vergangenen 5 Jahren auf den einzelnen Hauptverkehrsflughäfen?“,

beantworte ich wie folgt:

1. Der Luftverkehrsteuer unterliegen Rechtsvorgänge (i. d. R. Beförderungsverträge bzw. Flugtickets), die zum Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Startort mit einem Flugzeug oder Drehflügler durch ein Luftverkehrsunternehmen berechtigen. Für Flugreisen, die von einem deutschen Startort ausgehen und für die mehrere Zwischenaufenthalte vorgesehen sind, liegt regelmäßig ein einheitlicher Beförderungsvertrag (Flugticket) vor. Hierbei entsteht die Luftverkehrsteuer mit dem erstmaligen Abflug von einem Startort im Inland. Die Steuerbemessung wird - wie bei allen anderen Abflügen - anhand der pauschalierten Flugentfernung zum größten Verkehrsflughafen des vorgesehenen Ziellandes vorgenommen. Die Zwischenaufenthalte bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Dieser Systematik entsprechend, entsteht die Steuer beispielsweise bei einem Flug von München über Frankfurt/Main nach Sydney, dem ein einheitlicher Beförderungsvertrag zugrunde liegt, mit dem Abflug vom Münchener Flughafen. Dieser Abflug wird mit dem Steuersatz für Zielorte in Ländern der Distanzklasse III (über 6.000 km Flugentfernung; steuererheblich ist der Zielort Sydney) und damit mit dem höchsten Steuersatz bemessen. Für das Besteuerungsverfahren ist der im Beförderungsvertrag vorgesehene Zielort maßgeblich.

2. Im Rahmen der Luftverkehrsteuer werden weder inländische Zubringerflüge noch Anschlussflüge nach Zubringerflügen gesondert angemeldet bzw. erfasst. Hierzu liegen keine Daten vor.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli